

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen
Corona-Verordnung**

Vom 22. Oktober 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (Nds. GVBl. S. 266), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 7. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 346) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden am Ende die Worte „wobei Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer ausgenommen sind,“ angefügt.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Eine Mund-Nasen-Bedeckung soll unbeschadet des § 2 Abs. 1 Satz 2 auch jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, tragen, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die jeweils betreffende Örtlichkeit liegt, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt; § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. ²Beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung bei 50 oder mehr Fällen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen, so muss abweichend von Satz 1 jede Person an den Örtlichkeiten im Sinne des Satzes 1 eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen; im Übrigen ist Satz 1 entsprechend anzuwenden. ³Die Landkreise und kreisfreien Städte legen in den Fällen der Sätze 1 und 2 durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten im Sinne der Sätze 1 und 2 fest.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.
 - d) Im neuen Absatz 3 wird die Verweisung „des Absatzes 1“ durch die Verweisung „der Absätze 1 und 2“ ersetzt.
 - e) Im neuen Absatz 5 Nr. 2 wird das Wort „Restaurantsbetriebs“ durch das Wort „Gastronomiebetriebs“ ersetzt.
 - f) Im neuen Absatz 7 wird die Verweisung „Absätzen 1 und 4“ durch die Verweisung „Absätzen 1, 2 und 5“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Restaurantsbetriebs“ durch das Wort „Gastronomiebetriebs“ ersetzt und nach dem Wort „Gaststättengesetzes“ wird die Angabe „(NGastG)“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Verweisung „Absatz 2“ durch die Verweisung „den Absätzen 1 und 2“, die Verweisung „des Absatzes 2“ durch die Verweisung „der Absätze 1 und 2“, die Zahl „25“ durch die Zahl „15“ und das Wort „besteht“ durch das Wort „beträgt“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„²Das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt auf der Internetseite <https://www.niedersachsen.de/>

Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ bekannt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städte die nach Satz 1 geregelte Zahl der Neuinfizierten erreicht ist. ³Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe nach Satz 2 ist Satz 1 anzuwenden.“

- b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dürfen an privaten Zusammenkünften und Feiern im Sinne der Absätze 1 und 2 unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Angehörige im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 sowie Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten, höchstens aber insgesamt nicht mehr als zehn Angehörige und Personen teilnehmen, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Zusammenkunft oder Feier stattfindet, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt.“

- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Zahl „50“ durch die Zahl „25“ und das Wort „besteht“ durch das Wort „beträgt“ ersetzt.

- d) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Abweichend von Absatz 5 dürfen an Zusammenkünften und Feiern im Sinne des Absatzes 5 unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Angehörige im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 sowie Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten, höchstens aber insgesamt nicht mehr als zehn Angehörige und Personen teilnehmen, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Zusammenkunft oder Feier stattfindet, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt.“

4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1, 2, 5 und 6“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1, 3, 6 und 7“ ersetzt.
- bb) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Die Zahl der nach Satz 1 zulässigen Besucherinnen und Besucher soll durch die zuständige Behörde beschränkt werden, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Veranstaltung stattfindet, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt, wobei § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden ist; Ausnahmen von Halbsatz 1 sind dann zulässig, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter über ein vor der Veranstaltung mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmtes Hygienekonzept nach § 4 verfügt. ⁵Die Zahl der nach Satz 1 zulässigen Besucherinnen und Besucher ist auf 100 Personen beschränkt, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Veranstaltung stattfindet, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt, wobei § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 entsprechend anzu-

wenden ist; Ausnahmen von Halbsatz 1 sind dann zulässig, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter über ein vor der Veranstaltung mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmtes Hygienekonzept nach § 4 verfügt.“

- b) In Absatz 2 Satz 5 werden in Halbsatz 1 die Verweisung „§ 3 Abs. 1, 2, 5 und 6“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1, 3, 6 und 7“ und in Halbsatz 2 die Verweisung „§ 3 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 5“ ersetzt.
- 5. Dem § 8 Abs. 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:
„§ 7 Abs. 1 Sätze 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.“
- 6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Für einen Gastronomiebetrieb im Sinne des § 1 Abs. 3 NGastG beginnt eine Sperrzeit um 23.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der der Gastronomiebetrieb liegt, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt; § 6

Abs. 3 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.
²Die zuständige örtliche Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen von Satz 1 abweichende Regelungen treffen, es sei denn, dass die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt; in diesem Fall ist es den Betreiberinnen und Betreibern von Gastronomiebetrieben im Sinne des § 1 Abs. 3 NGastG unabhängig von der Sperrfrist zudem untersagt, alkoholische Getränke im Außer-Haus-Verkauf abzugeben.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.
- c) Im neuen Absatz 4 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 10“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 9“ ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 6 Satz 2 Nr. 3 und im neuen Absatz 7 Nr. 3 wird jeweils die Verweisung „§ 3 Abs. 1, 2, 6 und 7“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1, 3, 7 und 8“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. Oktober 2020

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

In Vertretung

Scholz

Staatssekretär